

91. Kann eine wesentliche Verschlechterung der Kaufsache, wegen deren die Wandelung gemäß §§ 467, 351 B.G.B. ausgeschlossen ist, schon darin bestehen, daß infolge eines äußeren Ereignisses über den Wert der Sache eine ungünstige Auffassung beteiligter Kreise Platz gegriffen hat, ohne daß objektiv eine Verschlechterung eingetreten ist?

B.G.B. §§ 467, 351.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1906 i. S. C. D. (RL) w.
W. (Bekl.). Rep. II. 232/06.

- I. Landgericht Hannover.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Mitte Oktober 1903 kauften die Inhaber der Klagenen Gesellschaft vom Beklagten ein Automobil Nr. 1513 aus der Fabrik de Dietrich in Niederbronn zum Preise von 4900 *M.* Der Kaufpreis wurde am 16. Oktober 1903 entrichtet. Die Klägerin erachtete sich zur Wandelung des Vertrages für befugt, weil ihr das Automobil als neu verkauft sei, während es in Wirklichkeit ein seit langer Zeit gebrauchtes Automobil sei; sie hat den Beklagten verschiedentlich aufgefordert, den Wagen zurückzunehmen. Der Beklagte weigerte sich jedoch, den Kaufpreis, trotz Nachlasses von 300 *M.* vom ursprünglichen Kaufpreis, zurückzuzahlen, und Klägerin erhob daher Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin 4600 *M.* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 13. November 1903 zu zahlen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Wandelungsklage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde jedoch das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen, soweit dies hier interessiert aus den folgenden

Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat über die Frage, ob der von der Klägerin erhobene Wandelungsanspruch bezüglich des derselben von dem Beklagten für einen Preis von 4900 *M.* verkauften Automobils wegen Mangels der zugesicherten Eigenschaft der Neuheit des Wagens gemäß §§ 462 und 459 Abs. 2 B.G.B. an sich begründet sei, was das Landgericht in erster Linie verneint hatte, eine Entscheidung nicht getroffen. Es hat vielmehr die Abweisung des Wandelungsanspruchs durch das Landgericht mit der Begründung gemäß §§ 467 und 351 B.G.B. aufrecht erhalten, daß das Automobil, während dasselbe im Besitze der Klägerin gewesen sei, infolge eines von dieser verschuldeten Unfalls eine wesentliche Verschlechterung erlitten habe, wegen deren der Beklagte nach den vorbezeichneten Bestimmungen berechtigt sei, den Wandelungsanspruch, selbst wenn derselbe an sich begründet sein sollte, zu bestreiten. Diese wesentliche Verschlechterung wird nun aber nicht sowohl in einer objektiven Minderwertigkeit des Automobils infolge des Unfalls gegen früher, sei es wegen ungenügender Reparatur der eingetretenen Beschädigungen,

sei es weil es sich um eine überhaupt reparierte, nicht mehr ursprünglich unversehrte Maschine handele, als vielmehr lediglich darin gefunden, daß bei dem Gebrauch des Automobils überhaupt einmal ein Unfall sich ereignet habe. Schon hierdurch allein ergebe sich die Minderwertigkeit, insbesondere für den Beklagten als Händler in Automobilen; Treu und Glauben geböten es ihm, etwaigen Reflektanten den Umstand des mit dem Automobil eingetretenen Unfalls nicht zu verschweigen; daraus ergebe sich aber eine sehr erhebliche Minderung der Verkäuflichkeit, die als wesentliche Verschlechterung im Sinne des § 351 B.G.B. aufgefaßt werden müsse. Nach dieser Begründung ist für die rechtliche Beurteilung in der Revisionsinstanz zu unterstellen, daß objektiv eine Verschlechterung der Kaufsache, bezüglich deren die Wandelung beansprucht wird, überhaupt nicht eingetreten ist. Für einen solchen Fall muß aber, entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts, die Voraussetzung des § 351 a. a. O. als rechtlich ausgeschlossen erachtet werden. Mag auch bei der Beurteilung, ob dieselbe gegeben ist, die individuelle Brauchbarkeit der zurückzugebenden Sache für den anderen Teil und dessen Interesse mit in Rücksicht gezogen werden, so kann das doch nicht ausschließlich maßgebend sein; es muß immer eine wirkliche Verschlechterung der Sache selbst vorliegen, die die Brauchbarkeit für den anderen beeinträchtigt. Eine andere Auslegung, wonach eine durch ein äußeres Ereignis herbeigeführte ungünstige Auffassung beteiligter Kreise über den Wert und die Brauchbarkeit ohne nachteilige Änderung der Sache selbst genügen würde, um die Wandelung abzulehnen, ist mit dem Wortlaut des § 351 a. a. O. nicht vereinbar; und es kann auch nach dem Zwecke des Gesetzes nicht angenommen werden, daß dasselbe auch in derartigen Fällen den Wandelungsanspruch schon aus einem solchen Grunde hat ausschließen wollen.

Danach konnte die angefochtene Entscheidung, so wie sie begründet ist, nicht aufrecht erhalten werden. Das Urteil des Berufungsgerichts war daher aufzuheben, die Sache selbst aber, da es bezüglich des streitigen Wandelungsanspruchs noch auf weitere tatsächliche Erörterungen, eventuell auch darüber, ob durch den fraglichen Unfall trotz der Reparaturen eine objektiv wesentliche Verschlechterung des Automobils herbeigeführt wurde, ankommt, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ ...